

VERANSTALTUNGSORDNUNG - GÜTERBAHNHOF PAPENBURG

Stand: 01.04.2024

Die Sea Side Story GmbH (nachfolgend „Veranstalter“) erlässt für den Güterbahnhof folgende Veranstaltungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, gilt für das gesamte Veranstaltungs-gelände, das Veranstaltungsgebäude sowie für die gesamte Veranstaltungsfläche, einschließlich der Wege- und Freiflächen. Diese Veranstaltungsordnung gilt sowohl an den Veranstaltungstagen, als auch an den Auf- und Abbautagen. Mit dem Betreten des Geländes erkennt der Besucher diese Veranstaltungsordnung als verbindlich an.

§ 2 Ziele der Veranstaltungsordnung

Ziel der Veranstaltungsordnung ist es,

- die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern,
- einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen zu gewährleisten,
- das Veranstaltungsgelände vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen.

§ 3 Hausrecht

1. Dem Veranstalter steht das alleinige Hausrecht zu. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch den Veranstalter und/oder den vom Veranstalter beauftragten Dienstleistern ausgeübt.
2. Das Hausrecht des Veranstalters im Sinne des Versammlungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 4 Zutritt von Besuchern zu der Veranstaltung

1. Der Ordnungsdienst ist berechtigt Besucher, sowie die von ihnen mitgeführten Behältnisse, auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen und von ihnen die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie solche Gegenstände mitführen.
2. Der Ordnungsdienst darf Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführen von Waffen oder von gefährlichen pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen und diesen Personen gegebenenfalls den Zutritt verweigern.
3. Verweigert der Besucher die Zustimmung zu diesen Kontrollmaßnahmen, so wird er nicht zu der Veranstaltung zugelassen oder von ihr ausgeschlossen.
4. Kindern unter 12 Jahren ist das Betreten des Veranstaltungsgeländes nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson, i. S. des Kinder- und Jugendschutzgesetzes, gestattet.
5. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
6. Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder sich der Untersuchung nicht unterziehen wollen, dürfen den Veranstaltungsort nicht betreten.
7. Die Fälschung und Herstellung von Eintrittskarten des Veranstalters sowie der Verkauf von Eintrittskarten wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.

§ 5 Verweigerung des Zutritts

1. Besucher, die
 - erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen
 - erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind
 - erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder
 - verbotene Gegenstände mit sich führen
2. Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung (z.B. wegen Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen.
3. Wird ein Besucher aus den in der Veranstaltungsordnung aufgeführten Gründen nicht auf das Gelände gelassen oder des Geländes verwiesen, so hat er keinen Anspruch auf Geldersatz.

§ 6 Verbotene Gegenstände

1. Es ist den Besuchern verboten, folgende Gegenstände mit sich zu führen:
 - Waffen und Gegenstände, die wie eine Waffe eingesetzt werden können
 - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
 - pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.
 - Fackeln, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte) etc.
 - Laserpointer
 - Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die einer extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Meinungskundgabe dienen
 - sperrige Gegenstände wie Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer
 - Drogen, Medikamente in unüblichen Mengen, Medikamente ohne Originalverpackung, illegale Substanzen, o. ä.
 - Mitgebrachte Speisen und Getränke.
 - Glasbehälter und Gegenstände aus zerbrechlichem oder splitterndem Material.
2. Besucher, die verbotene Gegenstände mit sich führen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen wird ein Hausverbot verhängt.

§ 7 Verhalten

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungsbehörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und den Hilfsorganisationen, sowie des Ordnungsdienstes und des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Wer diese Anordnungen nicht befolgt, wird vom Ordnungsdienst oder von der Polizei vom Veranstaltungsgelände verwiesen.
2. Die Besucher dürfen ausschließlich die vorgesehenen Zugänge benutzen. Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Ordnungsdienstes oder der Polizei andere Plätze einzunehmen.
3. Gefundene Gegenstände sind im Büro des Veranstalters abzugeben.
4. Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Veranstalter oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.
5. Das Bemalen, Beschriften und Bekleben von baulichen Anlagen, Einrichtungen und Wegen ist verboten
6. Das Betreten von Bereichen, die nicht für Besucher zugelassen sind, ist verboten.

§ 8 Fotografieren & Bildrechte

Fotografieren mit nicht-professionellem Equipment, wie Handycameras oder Kleinbildkameras ist erlaubt. Der Besucher räumt den Veranstaltern, durch Betreten der Veranstaltung, das Recht ein, auf Fotos und/oder Filmmaterial festgehalten werden zu können. Der Besucher erklärt sich damit einverstanden, dass dieses Material ohne jegliche zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung von den Veranstaltern im Internet, in Druckwerken und anderen Medien, auch für Werbezwecke ohne zeitliche Begrenzung veröffentlicht werden darf. Der Besucher hat keinen Anspruch auf die Bildrechte von Aufnahmen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung vom Veranstalter oder dessen beauftragte Personen fotografiert oder gefilmt werden und auf denen er zu erkennen ist.

Der Veranstalter